

Start der Förderung der Altenpflegeausbildung in Niedersachsen

Am 6. Januar 2010 wurde in einer Pressekonferenz bekannt gegeben, dass ab sofort die Umsetzung der vom Niedersächsischen Sozialministerium bereits seit dem vergangenen Jahr in Aussicht gestellten Förderung der Altenpflegeausbildung durch Zahlung von Zuschüssen zu Ausbildungsverhältnissen in der ambulanten und stationären Altenpflege starten soll.

Nach Erlass der entsprechenden Förderrichtlinien können in Kürze für neue und auch für bereits seit dem 1. August 2009 bestehende Ausbildungsverhältnisse von den Trägern der ausbildenden Pflegeeinrichtungen pauschale Zuschüsse beantragt werden.

Die Pauschalen betragen

- | | |
|--|---------|
| - in der stationären Altenpflege für Einrichtungen, in denen auf 20 Pflegeplätze höchstens ein Ausbildungsverhältnis kommt, pro Monat und Ausbildungsverhältnis | 50,00 € |
| - in der stationären Altenpflege für Einrichtungen, in denen auf 20 Pflegeplätze mehr als ein Ausbildungsverhältnis kommt, pro Monat und Ausbildungsverhältnis | 85,00 € |
| - für Ausbildungsverhältnisse im ambulanten Pflegebereich pro Monat und Ausbildungsverhältnis | 85,00 € |

Voraussetzung ist, dass dem jeweiligen Auszubildenden von der Einrichtung eine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt wird, die mindestens 80 % der tariflichen Ausbildungsvergütung nach dem Tarifvertrag der Auszubildenden der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) entspricht und dass die Ausbildungsverhältnisse nicht im ersten Halbjahr ihres Bestehens beendet werden.

Darüber hinaus wird es eine Förderung von Altenpflegeschülerinnen und -schülern geben, deren schulische Ausbildung an nicht öffentlichen Altenpflegeschulen erfolgt. Für bestehende und neue Schulverträge beträgt der Zuschuss 50,00 € pro Monat und Schulvertrag, er wird direkt an die Altenpflegeschule in nicht öffentlicher Trägerschaft gezahlt. Damit verringert sich das vom jeweiligen Schüler zu zahlende Schulgeld um diesen Betrag. Für Schulverträge, die im ersten Halbjahr ihres Bestehens aufgelöst werden, erfolgt keine Förderung.

Leistungsanträge können anhand des anfordernden Formblattes gestellt werden beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg -.

inhalt

- o Start der Förderung der Altenpflegeausbildung
- o Durchführung von Qualitätsprüfungen – Transparenzberichte
- o Niedrigere Investitionskostenförderung für ambulante Dienste
- o Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände
- o Nochmals: Zahlungen an ehrenamtliche Vereinsvorstände
- o Die gemeinnützige Unternehmergeellschaft
- o Höhere Freibeträge für Körperschaft- und Gewerbesteuer
- o Selbstversorgungseinrichtungen 20 % Grenze
- o Kurzhinweise

Durchführung von Qualitätsprüfungen - Veröffentlichung der Prüfberichte

Seit Sommer 2009 werden Qualitätsprüfungen durch den MDK nach den neuen Qualitätsprüfrichtlinien (QPR) zu fünf Qualitätsbereichen (Pflege/med. Versorgung, Umgang mit Demenzen, soziale Betreuung/Alltagsgestaltung, Wohnen / Verpflegung / Hauswirtschaft / Hygiene und Bewohnerzufriedenheit) vorgenommen und Daten für die Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse aufgrund der Darstellung eines Querschnitts aller Bewohner erhoben.

Die Veröffentlichung der entsprechenden Prüfberichte und Benotungen wird seit Ende Oktober 2009 über die Daten-Clearing-Stelle (DCS) umgesetzt.

Von der DCS werden die vom MDK erhobenen Daten im elektronischen Verfahren der zuständigen Pflegekasse übersandt. Zugleich erhält die betroffene Pflegeeinrichtung per Email die Mitteilung über die vorgesehene Veröffentlichung zusammen mit einem Zugangscode zur elektronischen Einsichtnahme in den Transparenzbericht mit Prüfnote. Innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen kann die Einrichtung dann Bedenken hiergegen vorbringen und zur Richtigstellung und Ergänzung des Transparenzberichts weitere Unterlagen bei der Pflegekasse vorlegen, die vom MDK nicht berücksichtigt wurden und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Nach Ablauf der 28-Tage-Frist erfolgt die Veröffentlichung des Berichts.

Abgesehen davon, dass sich zumindest in der Anfangsphase der letzten Monate auch für Einrichtungen mit Internetanschluss der Zugang zum Transparenzbericht nach Eingang der Benachrichtigung häufig schwierig gestaltet und zum Teil mehrere Tage gedauert hat, reicht die Frist von 28 Tagen häufig nicht zur fundierten Richtigstellung fehlerhafter Feststellungen und zur Nachlieferung von Unterlagen aus. Bei Vorliegen fehler- oder lückenhafter Prüfergebnisse im Transparenzbericht sollten sich betroffene Einrichtungen daher unmittelbar wegen einer Fristverlängerung mit der zuständigen Pflegekasse in Verbindung setzen. Ggf. ist auf gerichtlichem Wege einstweiliger Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, wenn eine Fristverlängerung nicht gewährt wird und durch die Veröffentlichung unrichtiger oder unvollständiger Prüfergebnisse ernsthafte Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind. Die ersten sozialgerichtlichen „Hängebeschlüsse“ zur Aussetzung der Veröffentlichung von Transparenzberichten liegen bereits vor.

Inzwischen klagen 14 Verbände der Wohlfahrtspflege und der privaten Träger aufgrund formeller und inhaltlicher Mängel gegen die Qualitätsprüfrichtlinien. Unter anderem wird beanstandet, dass die vom MDK selbst herausgegebene Prüfanleitung für Qualitätsprüfungen den Trägerverbänden nicht offiziell vorgelegt und die vereinbarten Transparenzkriterien in der Prüfanleitung nicht exakt umgesetzt wurden.

Niedrigere Investitionskosten für ambulante Dienste

Aufgrund einer Änderung der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Pflegegesetz (DVO-NPfleG) wird die Investitionskostenförderung des Landes Niedersachsen für ambulante Pflege ab 1. Januar 2010 um 20 % abgesenkt. Ab diesem Datum gilt ein veränderter Punktwert von 0,00254 EUR (vorher 0,00317 EUR) je Bewertungspunkt und ein Satz von 1,51 EUR (vorher 1,89 EUR) pro Zeitzunde.

Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände

Das Gesetz für die Begrenzung der Haftung von ehrenamtlichen Vereins- und Stiftungsvorständen ist am 3. Oktober 2009 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, durch eine Haftungserleichterung die Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsfunktionen und damit bürgerliches Engagement zu stärken.

Nach dem neuen Recht haften Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich arbeiten oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal 500,00 EUR im Jahr erhalten, nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bisher konnten ehrenamtlich tätige Vorstände bereits für leichte Fahrlässigkeit belangt werden. Die Limitierung der Vergütung orientiert sich am Steuerfreibetrag in § 3 Nr. 26a EStG. Dadurch ist es den Vereins- und Stiftungsvorständen möglich, die steuerliche Vergünstigung ohne haftungsrechtliche Nachteile zu nutzen.

Die Haftungserleichterung ist in § 31a BGB geregelt, § 31a Abs. 1 S. 2 BGB sieht vor, dass die Haftungsprivilegierung nicht nur gegenüber dem Verein, sondern auch gegenüber seinen Mitgliedern gilt.

Ist der ehrenamtliche Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten entstandenen Schadens nach § 31a Abs. 1 S. 1 verpflichtet, so kann er vom Verein verlangen, von dieser Verbindlichkeit befreit zu werden. Allerdings gilt dies nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die Vorschläge zur Begrenzung der Haftung für die Verletzung der Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 28e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der steuerrechtlichen Pflichten nach § 34 der Abgabenordnung (AO) in Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs wurden nicht aufgegriffen. Denn schon nach geltendem Recht haften die Mitglieder eines Vereinsvorstands für die Verletzung dieser Pflichten nur unter engen Voraussetzungen.

Zahlungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder – erneute Fristverlängerung, BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009

Nach den BMF-Schreiben vom 25. November 2008, vom 9. März 2009 und vom 22. April 2009 ist ein viertes Schreiben vom 14. Oktober 2009 (IV C 4 – S 2121/07/0010) erschienen, welches die vorangegan-

genen Schreiben zusammenfasst und teilweise oder insgesamt ersetzt.

Das BMF bleibt bei seiner Auffassung, dass Vergütungen von Vorstandsmitgliedern gemeinnütziger Vereine zwingend einer satzungsmäßigen Grundlage bedürfen. Neu ist die Verlängerung der Frist zur Änderung der Satzung bis zum 31. Dezember 2010. Ein Verein, der in seiner Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Das BMF weist in seinem Schreiben darauf hin, dass die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder darstellt.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung unproblematisch. Dabei ist ein Einzelnachweis nicht erforderlich, wenn die pauschale Erstattung den tatsächlichen Aufwand nicht offensichtlich übersteigt, also angemessen ist, d.h. den steuerlichen Pauschalen entspricht.

Hat ein gemeinnütziger Verein bis zum Datum des neuen BMF-Schreibens ohne ausdrückliche Satzungs Ermächtigung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt, ergeben sich keine Konsequenzen für die Selbstlosigkeit, wenn

1. die Zahlungen nicht unangemessen hoch gewesen sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO),
2. die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschließt, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG) ist zulässig

Durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) wurde die Möglichkeit geschaffen, eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft zu gründen. Die UG (haftungsbeschränkt) kann bereits mit einem Stammkapital von 1,00 EUR gegründet werden. Im Laufe der Existenz der UG muss allerdings ein Stammkapital von 25.000,00 EUR nach und nach angespart werden. Dafür muss die UG 25 % des Jahresüberschusses in die Rücklage einstellen. Aufgrund dieser Anforderung war fraglich, ob eine gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) gegründet werden kann. Denn es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Forderung zur Rücklagenbildung und dem im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 AO. Eine Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern (Az. S 0174.2.1-2/2 St31) stellt klar, dass die Rücklagenbildung zur Ansparung des Stammkapitals einer gemein-

nützigen UG (haftungsbeschränkt) zulässig ist und bis zum Erreichen der Stammeinlage nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstößt.

Höhere Freibeträge für Körperschaft- und Gewerbesteuer

Durch das dritte Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse (Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 17. März 2009 wurden die Freibeträge für gemeinnützige Körperschaften sowohl für Körperschaft- als auch für Gewerbesteuer auf jeweils 5.000,00 EUR angehoben. In den Genuss der Freibeträge kommen gemeinnützige Körperschaften – wie z.B. Vereine oder Stiftungen – mit Ausnahme von steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (z.B. gGmbH).

Selbstversorgungseinrichtungen: Gefährdung der Zweckbetriebseigenschaft bei Nachhaltigkeit der Leistungserbringung an Dritte

Gemäß § 68 Abs. 2 Buchst. b) AO sind Einrichtungen einer steuerbegünstigten Körperschaft, die der Selbstversorgung dienen, als Zweckbetrieb anzusehen, wenn der Wert der Umsätze an Außenstehende 20 % des Gesamtumsatzes nicht übersteigt. Bisher war das Ausfüllen dieser gesetzten Grenze durch eine gewisse Freiheit geprägt. Dies ändert sich nun durch ein BFH-Urteil (vom 29.1.2009, V R 46/06). Der BFH hat entschieden, dass Einrichtungen, die Leistungen an Dritte erbringen, auch wenn die 20 %-Grenze nicht überschritten wird, dem vollen Umsatzsteuersatz zu unterwerfen sind, wenn die Einrichtungen regelmäßig ausgelastet und personell für die dauerhafte Erbringung von Leistungen an Dritte ausgestattet sind. Der BFH stellt fest, dass selbst wenn gesetzliche Vorschriften nicht „buchstäblich“ auszulegen sind, die aus § 68 Abs. 2 Buchst. B) AO resultierende Steuerbefreiung nur auf Einrichtungen Anwendung findet, die ihrer Art nach nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb gelegentlich Leistungen an Dritte erbringen.

Im Sachverhalt ging es um eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege, die Verwaltungsdienstleistungen (u .a. Buchhaltung) für Mitgliedsvereine und Kindergärten ausführte und dem ermäßigten Steuersatz unterwarf. Der BFH sieht aber in der Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen an Dritte – auch wenn die Höchstgrenze von 20 % nicht überstiegen wird - generell Verwaltungstätigkeiten eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, da solche Einrichtungen i. S. d. § 68 Abs. 2 Buchst. b) AO für die Selbstversorgung nicht erforderlich sind.

Da sich die Auffassung des BFH vom Wortlaut des Gesetzestextes löst, bleibt abzuwarten, ob es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelt und wie das Finanzamt die 20 %-Grenze künftig auslegen wird. Sofern Leistungen an Dritte regelmäßig erbracht werden, so ist zu prüfen, ob dafür dauerhaft Kapazitäten vorgehalten werden.

Kurzhinweise:

Änderungen in der Pflege zum 1. Januar 2010

Zum 1. Januar 2010 ändern sich einige Leistungsansprüche der Versicherten an die Pflegeversicherung. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst ab 2010 für die Pflegestufe I 440 EUR monatlich (bisher 420 EUR), für die Pflegestufe II 1.040 EUR monatlich (bisher 980 EUR) und für die Pflegestufe III 1.510 EUR monatlich (bisher 1.470 EUR). Diese Beträge gelten ebenso für den Anspruch auf teilstationäre Pflege.

Auch die Beträge für Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen ändern sich ab Januar 2010 in der Pflegestufe I auf 225 EUR monatlich (bisher 215 EUR), in der Pflegestufe II auf 430 EUR monatlich (bisher 420 EUR) und in der Pflegestufe III auf 685 EUR monatlich (bisher 675 EUR).

Im Rahmen der vollstationären Pflege erhöht sich für Pflegebedürftige der Pflegestufe III der Leistungsbetrag auf 1.510 EUR (statt bisher 1.470 EUR). Für Pflegebedürftige, die als Härtefall anerkannt sind, erhöht sich der Anspruch auf 1.825 EUR (statt bisher 1.750 EUR). Dementsprechend erhöht sich in stationären Pflegeeinrichtungen – sofern mit den Kostenträgern vereinbart – der Pflegezuschlag für Härtefälle auf 10,36 EUR pro Tag.

Ebenso lagen die Grenzen für Leistungen der Verhinderungspflege sowie für die Kurzzeitpflege bisher bei 1.470 EUR pro Jahr. Ab dem 1. Januar 2010 übernehmen die Kassen auch hier jährlich bis zu 1.510 EUR.

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde neben einigen anderen Änderungen insbesondere die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis EURO 410,00 wieder eingeführt. Die Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 EUR und 1.000,00 EUR wird alternativ als Wahlrecht zugelassen. Der Umsatzsteuersatz für Übernachtungen ist ab dem 1. Januar 2010 von 19 % auf 7 % gesenkt worden. Das soll sowohl für Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch für kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen gelten. Als vergleichbare Einrichtungen können hier Gästehäuser von sozialen Einrichtungen genannt werden. Allerdings gilt der ermäßigte Steuersatz nur für die reine Übernachtung, nicht für das Frühstück und sonstige Nebenleistungen wie Saunabnutzung, Minibar, Telefon, etc.

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

Für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung beträgt die Grenze ab dem 1. Januar 2010 5.500,00 EUR in den alten und 4.650,00 EUR in den neuen Bundesländern. Für die Krankenversicherung beträgt die Grenze einheitlich 3.750,00 EUR.

Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer

Am 27. November 2009 ist der IDW Standard (IDW S7) Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom Hauptfachausschuss verabschiedet worden. Er ersetzt die bisherige Stellungnahme 4/1996 und ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Auf frühere Berichtszeiträume kann der Standard angewandt werden.

Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:
www.frobenius-buerger.de



Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de